

§ 6.

Vereinsvorstehung.

Die Vereinsvorstehung hat zu bestehen:

1. Aus einem Obmann, welcher den Verein zu den Generalversammlungen einzuberufen und zu den Begräbnisfeierlichkeiten einzuladen hat.
2. Aus einem Obmannstellvertreter, welcher im Verhinderungsfalle des Obmannes dessen Funktionen zu besorgen und denselben in allen Fällen zu vertreten hat.
3. Aus einem Kassier, welcher die eingezahlten Vereinsgelder von dem betreffenden Ausschuss in Empfang zu nehmen hat, dann die Vereinsauslagen und die Bestattungskosten der verstorbenen Mitglieder auszubezahlen und den allfälligen Rest zins tragend anzulegen hat.
4. Aus einem in jeder Gemeinde — in welcher Mitglieder sind — zu wählenden Ausschuss, welcher:
 - a) Die Jahresbeiträge nach § 4 bei den in seiner Gemeinde wohnenden Mitgliedern einzuziehen und dem Kassier zu übergeben hat.
 - b) Die vom Obmann erhaltenen Aufträge pünktlich auszuführen, und wenn nötig den Mitgliedern in seiner Gemeinde mitzuteilen hat.
 - c) Bei Sterbfällen in der eigenen Gemeinde sofort dem Obmann, und den Ausschüssen in den übrigen Gemeinden per Todesanzeige — in welcher der Name des Verstorbenen, dann Tag und Stunde wann das Begräbnis stattfindet — einzuschreiben und mittels Post zur Leichenfeier einzuladen, und überhaupt alles Notwendige anordnen und den Ortsgeistlichen von der Veteranenbestattung in Kenntnis setzen.